

**Nabriva Therapeutics AG**  
**Wien, FN 269261 y**

**Beschlussvorschläge**  
**für die**  
**ordentliche Hauptversammlung**  
**am 25. August 2016**

- 1. "Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 (samt Anhang) sowie des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates gemäß § 96 AktG für das Geschäftsjahr 2015."**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. "Verwendung des Jahresergebnisses des Geschäftsjahres 2015."**

Die Bilanz für das Geschäftsjahr 2015 weist einen Bilanzverlust in der Höhe von EUR 138.354.844,22, darin enthalten ein Jahresverlust für das Geschäftsjahr 2015 in der Höhe von EUR 40.654.741,40 aus. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, den gesamten Bilanzverlust in der Höhe von EUR 138.354.844,22 auf laufende Rechnung vorzutragen.

- 3. "Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015."**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, den im Geschäftsjahr 2015 tätigen Aufsichtsratsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

- 4. "Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2015".**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen, den im Geschäftsjahr 2015 tätigen Vorstandsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

- 5. "Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016."**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 wählen.

## 6. "Beschlussfassung über

- a. den Widerruf der in § 4 der aktuellen Satzung eingeräumten Ermächtigung des Vorstandes, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu EUR 384.735 durch Ausgabe von bis zu 384.735 Stück neuen, auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.
- b. die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu EUR 918.033 durch Ausgabe von bis zu 918.033 Stück neuen, auf Namen lautende nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (*Genehmigtes Kapital 2016*).
- c. die Ermächtigung des Aufsichtsrates Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich aus der Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2016 ergeben, zu beschließen."

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen die bisherige in § 4 Abs. 5 der aktuellen Satzung eingeräumte Ermächtigung des Vorstandes, bis zum 1. April 2020 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu EUR 11.343 durch Ausgabe von bis zu 11.343 Stück neuen, auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen, zu widerrufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen weiters vor, die Hauptversammlung möge beschließen die bisherige in § 4 Abs. 6 der aktuellen Satzung eingeräumte Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung ins Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu EUR 290.893 durch Ausgabe von bis zu 290.893 Stück neuen, auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage unter anderem zur Bedienung einer Mehrzuteilungs-Option zu erhöhen, zu widerrufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen weiters vor, die Hauptversammlung möge beschließen die bisherige in § 4 Abs. 8 der aktuellen Satzung eingeräumte Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung ins Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu EUR 82.499 durch Ausgabe von bis zu 82.499 Stück neuen, auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates und externer Berater im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes 2015 zu erhöhen, zu widerrufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung weiters vor, den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 918.033 durch Ausgabe von bis zu

918.033 Stück neuen, auf Namen lautende, nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen im Ganzen oder in mehreren Schritten, auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (*Genehmigtes Kapital 2016*).

Der Widerruf der aktuellen Tranchen von genehmigten Kapital ermöglicht es die Kapitalstruktur der Gesellschaft zu vereinfachen.

Das Genehmigte Kapital 2016 soll den Vorstand in Zukunft bei der Umsetzung der strategischen Ziele unterstützen. Die Gesellschaft soll auch in Zukunft die Möglichkeit haben, zusätzlich notwendiges Kapital rasch und zielgerichtet zu beschaffen. Eine Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital unter Ausschluss der bzw. Verzicht auf die Bezugsrechte der Aktionäre bietet dabei ein Höchstmaß an Flexibilität im Rahmen einer Eigenkapitalfinanzierung. Ziel der Schaffung des genehmigten Kapitals ist es daher auch, die Gesellschaft mit einem Instrumentarium auszustatten, um rasch erforderliche Mittel flexibel beschaffen zu können.

Ferner schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Aufsichtsrat zu ermächtigen, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2016 ergeben, zu beschließen.

## **7. "Beschlussfassung über**

- a. die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu EUR 146.129 durch Ausgabe von bis zu 146.129 Stück neuen, auf Namen lautende nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zur Bedienung von Aktienoptionen an ausgewählte Mitarbeiter bzw. leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und externe Berater im Rahmen des bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes 2015 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital 2016 – SOP*).**
- b. den Bezugsrechtsausschluss der aktuellen Aktionäre für Genehmigtes Kapital 2016 – SOP.**
- c. die Ermächtigung des Aufsichtsrates Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich aus der Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2016 – SOP ergeben, zu beschließen."**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Vorstand zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 146.129 durch Ausgabe von bis zu 146.129 Stück neuen, auf Namen lautende, nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen im Ganzen oder in mehreren Schritten, unter Ausschluss des Bezugsrechtes zur Bedienung von Aktienoptionen an ausgewählte Mitarbeiter,

leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und externe Berater im Rahmen des bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes 2015 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016 – SOP). Die genehmigte Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Begünstigten der Aktienoptionen von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2016 – SOP sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt.

Der Ausgabebetrag pro Aktie, welcher den Ausübungspreis darstellt, entspricht zu 100% dem Verkehrswert (*Fair Market Value*) pro Aktie an dem Tag der Teilnahme des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015. Sofern der Vorstand, der Aufsichtsrat bzw. die Hauptversammlung die Gewährung von Optionen mit einem in Zukunft zu bestimmenden Ausübungspreis genehmigen, entspricht der Ausübungspreis zu 100% dem Verkehrswert pro Aktie zu dem entsprechenden zukünftigen Zeitpunkt.

Der Verkehrswert (*Fair Market Value*) der Aktien unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2015 bestimmt sich wie folgt:

- i. sofern die Aktien nicht öffentlich gehandelt werden, hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Verkehrswert (*Fair Market Value*) auf Basis des Unternehmenswerts der Gesellschaft in Höhe von US\$ 148.045.201, wie von der Duff & Phelps B.V. als unabhängigem sachverständigem Dritten zum 31. März 2015 ermittelt, sowie unter Berücksichtigung aller Bewertungsmaßstäbe, welche nach Einschätzung des Vorstands geeignet sind, um etwaige Wertänderungen der Gesellschaft seit dem 31. März 2015 in Übereinstimmung mit den Bewertungsgrundsätzen gemäß § 409A der US-amerikanischen Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*) darzustellen, zu bestimmen;
- ii. sofern die Aktien an einer Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten von Amerika gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*) dem Schlusskurs des offiziellen Handelstages am Tag der Beteiligung des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015; oder
- iii. sofern die Aktien an keiner solchen Wertpapierbörse gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*) den durchschnittlichen Kauf- und Verkaufsaufträgen, welche von einem von dem OTC Bulletin Board (OTCBB) autorisierten Marktdatenanbieter (wie auf der Homepage der OTCBB, otcbb.com, angeführt) am Tag der Beteiligung des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 mitgeteilt wurde.

Sofern der jeweilige Tag der Beteiligung kein Handelstag ist, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*), je nach Zweckmäßigkeit, dem Schlusskurs oder dem Durchschnitt der Kauf- und Verkaufsaufträge des jeweiligen unmittelbar vorangehenden Handelstages und unter entsprechender Anpassung der in den oben angeführten Formeln genannten Zeiträume. Der Vorstand ist berechtigt, eine bestimmte Tageszeit oder auch einen anderen Maßstab zur Feststellung des Schlusskurses oder der durchschnittlichen Kauf- und Verkaufsaufträge heranzuziehen, sofern diese aufgrund von Wechselkursmechanismen oder sonstigen Marktabläufen angemessen sind; der Vorstand kann, in seinem alleinigen Ermessen,

volumengewichtete Durchschnittspreise entweder tagesbasiert oder auch basierend auf längeren Zeiträumen heranziehen, sofern diese Zeiträume den Vorgaben von § 409A der US-amerikanischen Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*) entsprechen.

Das genehmigte Kapital, das zur Bedienung von Aktienoptionen zur Verfügung stehen darf ist unter dem anwendbaren Recht mit 10% des ausgegebenen Grundkapital beschränkt. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Ausgabe weiterer Aktienoptionen die Motivation und die Solidarität der Begünstigten am Erfolg Nabrivas beizutragen fördern wird. Die Gesellschaft muss daher in eine Position gebracht werden, in der weitere Aktien in Bedienung der Aktienoptionen ausgegeben werden können.

Die Gesellschaft ist der Meinung, dass dadurch den Begünstigten ermöglicht wird, an einer Wertsteigerung der Gesellschaft teilzuhaben und dabei die Interessen der Gesellschafter und der Begünstigten zu vereinen.

Ferner schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Aufsichtsrat zu ermächtigen, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2016 – SOP ergeben, zu beschließen.

## 8. "Beschlussfassung über

- a. den Widerruf des in § 4 der aktuellen Satzung eingeräumten bedingten Kapitals in Höhe von EUR 83.657 zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft zur Ausgabe von bis zu 83.657 Stück neuen, auf Namen lautenden, nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage, bei Ausübung der Optionen durch die Begünstigten.
- b. die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 197.770 durch Ausgabe von bis zu 197.770 neuen, auf Namen lautende nennwertlose Stückaktien zur Bedienung von Aktienoptionen an ausgewählte Mitarbeiter bzw. leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und externe Berater im Rahmen des bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes 2015 in der jeweils aktuellen Fassung zu erhöhen (*Bedingtes Kapital 2016 – SOP*).
- c. den Bezugsrechtsausschluss der aktuellen Aktionäre für Bedingtes Kapital 2016 – SOP.
- d. die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderung der Satzung, die sich durch den Bezug von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 – SOP ergeben, zu beschließen."

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen das bisherige in § 4 Abs. 4 der aktuellen Satzung eingeräumte bedingte Kapital der Gesellschaft von EUR 6.200 zur Ausgabe von bis zu 6.200 Stück neuen, auf Namen lautende, nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zur Bedienung von Aktienoptionen an ausgewählte Mitarbeiter, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und externe Berater, zu widerrufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen weiters vor, die Hauptversammlung möge beschließen das bisherige in § 4 Abs. 4 der aktuellen Satzung eingeräumte bedingte

Kapital der Gesellschaft von EUR 77.457 zur Ausgabe von bis zu 77.457 Stück neuen, auf Namen lautende, nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zur Bedienung von Aktienoptionen an ausgewählte Mitarbeiter, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und externe Berater, zu widerrufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung weiters vor, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 197.770 durch Ausgabe von bis zu 197.770 Stück neuen, auf Namen lautende, nennwertlose Stückaktien zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitarbeiter des Vorstands und des Aufsichtsrates und externe Berater der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 3 AktG bedingt zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2016 – SOP). Die bedingte Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Begünstigten der Aktienoptionen von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt.

Der Widerruf der aktuellen Tranchen des bedingten Kapital ermöglicht es die Kapitalstruktur der Gesellschaft zu vereinfachen, da es nunmehr nur noch eine Tranche an bedingtem Kapital geben wird, welche zur Bedienung der Aktienoptionen, die unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2015, in der jeweils aktuellen Fassung, begeben wurden.

Der Ausgabebetrag pro Aktie, welcher den Ausübungspreis darstellt, entspricht zu 100% dem Verkehrswert (*Fair Market Value*) pro Aktie an dem Tag der Teilnahme des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015. Sofern der Vorstand, der Aufsichtsrat bzw. die Hauptversammlung die Gewährung von Optionen mit einem in Zukunft zu bestimmenden Ausübungspreis genehmigen, entspricht der Ausübungspreis zu 100% dem Verkehrswert pro Aktie zu dem entsprechenden zukünftigen Zeitpunkt.

Der Verkehrswert (*Fair Market Value*) der Aktien unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2015 bestimmt sich wie folgt:

- iv. sofern die Aktien nicht öffentlich gehandelt werden, hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Verkehrswert (*Fair Market Value*) auf Basis des Unternehmenswerts der Gesellschaft in Höhe von US\$ 148.045.201, wie von der Duff & Phelps B.V. als unabhängigem sachverständigem Dritten zum 31. März 2015 ermittelt, sowie unter Berücksichtigung aller Bewertungsmaßstäbe, welche nach Einschätzung des Vorstands geeignet sind, um etwaige Wertänderungen der Gesellschaft seit dem 31. März 2015 in Übereinstimmung mit den Bewertungsgrundsätzen gemäß § 409A der US-amerikanischen Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*) darzustellen, zu bestimmen;
- v. sofern die Aktien an einer Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten von Amerika gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*) dem Schlusskurs des offiziellen Handelstages am Tag der Beteiligung des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015; oder
- vi. sofern die Aktien an keiner solchen Wertpapierbörse gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*) den durchschnittlichen Kauf-

und Verkaufsaufträgen, welche von einem von dem OTC Bulletin Board (OTCBB) autorisierten Marktdatenanbieter (wie auf der Homepage der OTCBB, otcbb.com, angeführt) am Tag der Beteiligung des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 mitgeteilt wurde.

Sofern der jeweilige Tag der Beteiligung kein Handelstag ist, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*), je nach Zweckmäßigkeit, dem Schlusskurs oder dem Durchschnitt der Kauf- und Verkaufsaufträge des jeweiligen unmittelbar vorangehenden Handelstages und unter entsprechender Anpassung der in den oben angeführten Formeln genannten Zeiträume. Der Vorstand ist berechtigt, eine bestimmte Tageszeit oder auch einen anderen Maßstab zur Feststellung des Schlusskurses oder der durchschnittlichen Kauf- und Verkaufsaufträge heranzuziehen, sofern diese aufgrund von Wechselkursmechanismen oder sonstigen Marktabläufen angemessen sind; der Vorstand kann, in seinem alleinigen Ermessen, volumengewichtete Durchschnittspreise entweder tagesbasiert oder auch basierend auf längeren Zeiträumen heranziehen, sofern diese Zeiträume den Vorgaben von § 409A der US-amerikanischen Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*) entsprechen.

Ferner schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Aufsichtsrat zu ermächtigen, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 – SOP ergeben, zu beschließen.

## 9. "Beschlussfassung über

- a. den Widerruf des in § 4 der aktuellen Satzung eingeräumten bedingten Kapitals in Höhe von EUR 423.074 zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft zur Ausgabe von bis zu 423.074 Stück neuen, auf Namen lautenden, nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zur Ausgabe an die Gläubiger von künftigen Wandelschuldverschreibungen welche im Rahmen weiterer Hauptversammlungen gemäß § 174 AktG zu genehmigen sind;
- b. die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 704.162 durch Ausgabe von bis zu 704.162 neuen, auf Namen lautende nennwertlose Stückaktien zur Ausgabe an die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (*Bedingtes Kapital 2016 – Wandelschuldverschreibungen*);
- c. den Bezugsrechtsausschluss der aktuellen Aktionäre für Bedingtes Kapital 2016 – Wandelschuldverschreibungen;
- d. die Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderung der Satzung, die sich durch den Bezug von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 – Wandelschuldverschreibungen ergeben, zu beschließen."

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge beschließen das bisherige in § 4 Abs. 7 der aktuellen Satzung eingeräumte Kapital der Gesellschaft von EUR 423.074 zur Ausgabe von bis zu 423.074 Stück neuen, auf Namen lautende, nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zur Ausgabe an die Gläubiger von künftigen Wandelschuldverschreibungen, welche im Rahmen

weiterer Hauptversammlungen gemäß § 174 AktG zu genehmigen sind, zu widerrufen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung weiters vor, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 704.162 durch Ausgabe von bis zu 704.162 Stück neuen, auf Namen lautende, nennwertlose Stückaktien unter Ausschluss der Bezugsrechte aktueller Aktionäre zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen zu erhöhen (Bedingtes Kapital 2016 – Wandelschuldverschreibungen). Die bedingte Erhöhung darf nur insofern durchgeführt werden, als die Gläubiger dieser Wandelschuldverschreibungen ihr Umtausch- und/oder Bezugsrecht zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft gelten machen.

Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind unter Wahrung der Interessen den Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre sowie der Erwerber der Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden und einer allfälligen Börsekurses der Aktien der Gesellschaft – auch unter Einbindung sachverständiger Dritter - in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2016 – Wandelschuldverschreibungen neu ausgegebenen Aktien sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt.

Die weitere bedingte Kapitalerhöhung hat den Zweck der Gesellschaft die Ausgabe von bis zu 704.162 neuen, auf Namen lautenden Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 AktG zu ermöglichen.

Ferner schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Aufsichtsrat zu ermächtigen, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 – Wandelschuldverschreibungen ergeben, zu beschließen.

**10. "Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag dieser Beschlussfassung Wandelschuldverschreibung auszugeben, welche ein Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 704.162 neuen, auf Namen lautenden nennwertlose Stückaktien vorsehen (Wandelschuldverschreibungen 2016)."**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Vorstand zu ermächtigen innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag dieser Beschlussfassung, somit bis zu dem 24. August 2021, Wandelschuldverschreibungen auszugeben, welche ein Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 704.162 neuen, auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien vorsehen, im Ganzen oder in mehreren Schritten unter Ausschluss des Bezugsrechts und den Ausgabebetrag festzusetzen, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Wandelschuldverschreibungen 2016).

Die weitere bedingte Kapitalerhöhung hat den Zweck der Gesellschaft die Ausgabe von bis zu 704.162 neuen, auf Namen lautenden Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 AktG zu ermöglichen.

Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre sowie der Erwerber der Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden und eine allfälligen Börsekurses der Aktien der Gesellschaft – auch unter Einbindung sachverständiger Dritter – in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft liegen.

Die aus dem Bedingten Kapital 2016 – Wandelschuldverschreibungen neu ausgegeben Aktien sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt.

#### **11. "Genehmigung der Vergütung des Aufsichtsrats."**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, die Vergütung des Aufsichtsrates wie in der beiliegenden Darstellung der Vergütung des Aufsichtsrates (Beilage 1) zu genehmigen.

#### **12. "Genehmigung der Abänderung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2015, welches in der Hauptversammlung vom 2. April 2015 beschlossen und in der Hauptversammlung am 30. Juni 2015 abgeändert wurde."**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen von, das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2015, welches in der Hauptversammlung vom 2. April 2015 beschlossen wurde und in der Hauptversammlung am 30. Juni 2015 abgeändert wurde, gemäß der beiliegenden Darstellung der Änderungen (Beilage 2) wie folgt abzuändern: (i) die Anzahl der Aktien, die für die Ausgaben unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2015 vorgesehen ist von 177.499 auf 343.899 zu erhöhen und (ii) einen alternativen Zeitplan für das Verleihen der Optionen, welche gemäß dem Vergütungsplan des Aufsichtsrates nach Zustimmung der Aktionäre vergeben werden. .

#### **13. "Beschlussfassung über die Änderung der Satzung."**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, über die gemäß der Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten 6., 7., 8. und 9. erforderlichen Änderungen in § 4 ("Grundkapital und Aktien"), § 5 ("Zusammensetzung des Vorstands") der Satzung gemäß der beiliegenden Satzungsgegenüberstellung (Beilage 3) zu beschließen:

#### **"§ 4 Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.128.325 (Euro zwei Millionen einhundertachtundzwanzigtausend dreihundertfünfundzwanzig) und ist zur Gänze in bar einzuzahlen.

Es ist zerlegt in 2.128.325 (zwei Millionen einhundertachtundzwanzigtausend dreihundertfünfundzwanzig) nennbetragslose Stückaktien. Jede Stückaktie ist am Grundkapital im gleichen Ausmaß beteiligt.

- (2) Im Falle einer Kapitalerhöhung haben die Aktien ebenfalls auf Namen zu lauten, sofern im Kapitalerhöhungsbeschluss keine abweichende Festsetzung erfolgt.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden werden vom Vorstand festgesetzt. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen, Dividenden- und Erneuerungsscheine sowie Wandelschuldverschreibungen. Über mehrere Aktien eines Aktionärs wird eine Sammelurkunde ausgestellt. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 15.062 (Euro fünfzehntausend zweiundsechzig), eingeteilt in bis zu 15.062 (fünfzehntausend zweiundsechzig) auf Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Die Erhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Begünstigten ihre Optionen ausüben. Der Ausgabebetrag pro Aktie, welcher den Ausübungspreis darstellt, beträgt EUR 6,72.
- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 197.770,- (Euro einhundertsiebenundneunzigtausend siebenhundertsiebzig), eingeteilt in bis zu 197.770 (einhundertsiebenundneunzigtausend siebenhundertsiebzig) auf Namen lautende, nennwertlose Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016 [zweitausend sechzehn] – SOP). Die bedingte Kapitalerhöhung dient zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und externe Berater der Gesellschaft.

Die Erhöhung aus dem Bedingten Kapital 2016 (zweitausend sechzehn) – SOP wird nur soweit durchgeführt, als die Begünstigten ihre Optionen ausüben. Der Ausgabebetrag pro Aktie, welcher den Ausübungspreis darstellt, entspricht zu 100% (einhundert Prozent) dem Verkehrswert (*Fair Market Value*) pro Aktie an dem Tag der Teilnahme des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 (zweitausendfünfzehn), in jeweils gültigen Fassung. Sofern der Vorstand, der Aufsichtsrat bzw. die Hauptversammlung die Gewährung von Optionen mit einem in Zukunft zu bestimmenden Ausübungspreis genehmigen, entspricht der Ausübungspreis zu 100% (einhundert Prozent) dem Verkehrswert pro Aktie zu dem entsprechenden zukünftigen Zeitpunkt.

Der Verkehrswert (*Fair Market Value*) der Aktien unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2015 bestimmt sich wie folgt:

- (i) sofern die Aktien nicht öffentlich gehandelt werden, hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Verkehrswert (*Fair Market Value*) auf Basis des Unternehmenswerts der Gesellschaft in Höhe von US\$ 148.045.201, wie von der Duff & Phelps B.V. als unabhängigem sachverständigem Dritten zum 31. (einunddreißigsten) März 2015 (zweitausendfünfzehn) ermittelt, sowie unter Berücksichtigung aller Bewertungsmaßstäbe, welche nach Einschätzung des Vorstands geeignet sind, um etwaige

Wertänderungen der Gesellschaft seit dem 31. (einunddreißigsten) März 2015 (zweitausendfünfzehn) in Übereinstimmung mit den Bewertungsgrundsätzen gemäß § 409A (Paragraph vierhundertneun A) der US-amerikanischen Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*) darzustellen, zu bestimmen;

- (ii) sofern die Aktien an einer Wertpapierbörsen der Vereinigten Staaten von Amerika gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*) dem Schlusskurs des offiziellen Handelstages am Tag der Beteiligung des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 (zweitausendfünfzehn); oder
- (iii) sofern die Aktien an keiner solchen Wertpapierbörsen gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*) den durchschnittlichen Kauf- und Verkaufsaufträgen, welche von einem von dem OTC Bulletin Board (OTCBB) autorisierten Marktdatenanbieter (wie auf der Homepage der OTCBB, [otcbb.com](http://otcbb.com), angeführt) am Tag der Beteiligung des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 (zweitausendfünfzehn) mitgeteilt wurde.

Sofern der jeweilige Tag der Beteiligung kein Handelstag ist, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*), je nach Zweckmäßigkeit, dem Schlusskurs oder dem Durchschnitt der Kauf- und Verkaufsaufträge des jeweiligen unmittelbar vorangehenden Handelstages und unter entsprechender Anpassung der in den oben angeführten Formeln genannten Zeiträume. Der Vorstand ist berechtigt, eine bestimmte Tageszeit oder auch einen anderen Maßstab zur Feststellung des Schlusskurses oder der durchschnittlichen Kauf- und Verkaufsaufträge heranzuziehen, sofern diese aufgrund von Wechselkursmechanismen oder sonstigen Marktbläufen angemessen sind; der Vorstand kann, in seinem alleinigen Ermessen, volumengewichtete Durchschnittspreise entweder tagesbasiert oder auch basierend auf längeren Zeiträumen heranziehen, sofern diese Zeiträume den Vorgaben von § 409A (Paragraph vierhundertneun A) der US-amerikanischen Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*) entsprechen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 (zweitausend sechzehn) – SOP ergeben, zu beschließen.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch mit der Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 146.129 (Euro einhundertsechsundvierzigtausend einhundertneunundzwanzig) durch Ausgabe von bis zu 146.129 (einhundertsechsundvierzigtausend einhundertneunundzwanzig) Stück neuen, auf Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage im ganzen oder in mehreren Schritten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Aktienoptionen an ausgewählte Mitarbeiter, leitende Angestellte, Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und externe

Berater zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016 [zweitausend sechzehn] – SOP).

Die Erhöhung wird nur soweit durchgeführt, als die Begünstigten ihre Optionen ausüben. Der Ausgabebetrag pro Aktie, welcher den Ausübungspreis darstellt, entspricht zu 100% (einhundert Prozent) dem Verkehrswert (*Fair Market Value*) pro Aktie an dem Tag der Teilnahme des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 (zweitausendfünfzehn), in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern der Vorstand, der Aufsichtsrat bzw. die Hauptversammlung die Gewährung von Optionen mit einem in Zukunft zu bestimmenden Ausübungspreis genehmigen, entspricht der Ausübungspreis zu 100% (einhundert Prozent) dem Verkehrswert pro Aktie zu dem entsprechenden zukünftigen Zeitpunkt.

Der Verkehrswert (*Fair Market Value*) unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2015 bestimmt sich wie folgt:

- (i) sofern die Aktien nicht öffentlich gehandelt werden, hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Verkehrswert (*Fair Market Value*) auf Basis des Unternehmenswerts der Gesellschaft in Höhe von US\$ 148.045.201, wie von der Duff & Phelps B.V. als unabhängigem sachverständigem Dritten zum 31. (einunddreißigsten) März 2015 (zweitausendfünfzehn) ermittelt, sowie unter Berücksichtigung aller Bewertungsmaßstäbe, welche nach Einschätzung des Vorstands geeignet sind, um etwaige Wertänderungen der Gesellschaft seit dem 31. (einunddreißigsten) März 2015 (zweitausendfünfzehn) in Übereinstimmung mit den Bewertungsgrundsätzen gemäß § 409A (Paragraph vierhundertneun A) der US-amerikanischen Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*) darzustellen, zu bestimmen;
- (ii) sofern die Aktien an einer Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten von Amerika gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*) dem Schlusskurs des offiziellen Handelstages am Tag der Beteiligung des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 (zweitausendfünfzehn); oder
- (iii) sofern die Aktien an keiner solchen Wertpapierbörse gehandelt werden, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*) den durchschnittlichen Kauf- und Verkaufsaufträgen, welche von einem von dem OTC Bulletin Board (OTCBB) autorisierten Marktdatenanbieter (wie auf der Homepage der OTCBB, [otcbb.com](http://otcbb.com), angeführt) am Tag der Beteiligung des jeweiligen Begünstigten am Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2015 (zweitausendfünfzehn) mitgeteilt wurde.

Sofern der jeweilige Tag der Beteiligung kein Handelstag ist, entspricht der Verkehrswert (*Fair Market Value*), je nach Zweckmäßigkeit, dem Schlusskurs oder dem Durchschnitt der Kauf- und Verkaufsaufträge des jeweiligen unmittelbar vorangehenden Handelstages und unter entsprechender Anpassung der in den oben angeführten Formeln genannten Zeiträume. Der Vorstand ist berechtigt, eine bestimmte Tageszeit oder auch einen anderen Maßstab zur

Feststellung des Schlusskurses oder der durchschnittlichen Kauf- und Verkaufsaufträge heranzuziehen, sofern diese aufgrund von Wechselkursmechanismen oder sonstigen Marktabläufen angemessen sind; der Vorstand kann, in seinem alleinigen Ermessen, volumengewichtete Durchschnittspreise entweder tagesbasiert oder auch basierend auf längeren Zeiträumen heranziehen, sofern diese Zeiträume den Vorgaben von § 409A (Paragraph vierhundertneun A) der US-amerikanischen Abgabenordnung (*Internal Revenue Code*) entsprechen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2016 (zweitausend sechzehn) – SOP ergeben, zu beschließen.

- (7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG (Paragraph ein-hundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins Aktiengesetz) um bis zu EUR 704.162 (Euro siebenhundertviertausend einhunderzweiundsechzig) durch Ausgabe von bis zu 704.162 (siebenhundertviertausend einhunderzweiundsechzig) Stück neue, auf Namen lautende, nennwertlosen Stückaktien unter Ausschluss der Bezugsrechte aktueller Aktionäre zur Ausgabe an die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016 [zweitausendsechzehn] – Wandelschuldverschreibungen).

Die bedingte Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft, der bestehenden Aktionäre sowie der Erwerber der Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden und eines allfälligen Börsekurses der Aktien der Gesellschaft – auch unter Einbindung sachverständiger Dritter – in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag am Grundkapital liegen. Die aus dem Bedingten Kapital 2016 (zweitausendsechzehn) – Wandelschuldverschreibungen neu ausgegebenen Aktien sind in gleichem Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 (zweitausendsechzehn) – Wandelschuldverschreibungen ergeben, zu beschließen.

- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 918.033 (Euro neinhundertachtzehntausend dreiunddreißig) durch Ausgabe von bis zu 918.033 Stück (neinhundertachtzehntausend dreiunddreißig) neuen, auf Namen lautende, nennwertlose Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen im Ganzen oder in mehreren Schritten, auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der

Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2016 [zweitausend sechzehn]).

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2016 (zweitausend sechzehn) ergeben, zu beschließen.

### **III. GESELLSCHAFTSORGANE**

#### **A. VORSTAND**

##### **§ 5 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und maximal fünf Personen. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

[...]

##### **§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und bis zu zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt wurden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist keine Ersatzwahl notwendig. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter oder dem Vorstand abzugeben. Eine Niederlegung zur Unzeit ist unzulässig.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden."

#### **14. "Wahlen in den Aufsichtsrat"**

Gemäß § 9 der Satzung der Gesellschaft muss der Aufsichtsrat aus zumindest drei und bis zehn Mitgliedern bestehen, die von der Hauptversammlung gewählt wurden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, abhängig von der Registrierung der Änderungen in § 9 der Satzung der Gesellschaft beim Firmenbuch gemäß Punkt 12 dieser Tagesordnung, die folgenden Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen, nachdem sie

ihre fachliche und persönliche Qualifikationen präsentiert und ein Statement abgegeben haben, dass keine Umstände für Bedenken an ihrer Unbefangenheit gibt:

Axel Bolte, geboren am 13. Dezember 1971, für einen Zeitraum von einem Jahr, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2017 beschlossen wird.

George Talbot, geboren am 30. Mai 1948, für einen Zeitraum von einem Jahr, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2017 beschlossen wird.

Charles A. Rowland Jr., geboren am 9. Juni 1958, für einen Zeitraum von zwei Jahren, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2018 beschlossen wird.

Chau Khuong, geboren am 28. Jänner 1976, für einen Zeitraum von zwei Jahren, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2018 beschlossen wird.

Dan Burgess, geboren am 17. November 1961, für einen Zeitraum von drei Jahren, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2019 beschlossen wird.

Mark Corrigan, geboren am 2. Juli 1957, für einen Zeitraum von drei Jahren, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2019 beschlossen wird.

Stephen W. Webster, geboren am 27. März 1961, für einen Zeitraum von drei Jahren, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2019 beschlossen wird.

Beilage 1: Darstellung der Vergütung des Aufsichtsrates

Beilage 2: Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2015 – Darstellungen der Änderungen